

Übersicht über die Aufstiegs- und Versetzungsregelungen am Gymnasium

Stand 01.08.2014

Grundlagen: Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien - **SAVOGym**) vom 18. Juni 2014 und Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (**OAPVO**) Vom 2. Oktober 2007

von→nach	regulär	Besonderheiten
5→6	Aufsteigen	Wiederholung in Ausnahmefällen möglich
6→7	Versetzung	eine „5“ erlaubt; wenn schlechter, dann Versetzung mit positiver Prognose möglich oder Orientierung mit Schrägversetzung in Klasse 7 GemS Wiederholung in Ausnahmefällen möglich
7→8	Aufsteigen	Wiederholung aufgrund einer Empfehlung der Klassenkonferenz und Entscheidung durch die Eltern Aufstieg mit Vorbehalt bei negativer Prognose und Überprüfung zum nächsten Schulhalbjahr, dann entscheidet die Klassenkonferenz über Verbleib in der Klassenstufe oder Rückstufung in den vorherigen Jahrgang
8→9	Aufsteigen	wie von 7 → 8
9→10 <small>(10 entspricht der Einführungsphase der Oberstufe)</small>	Versetzung	eine „5“ erlaubt; wenn schlechter, dann Versetzung mit positiver Prognose möglich; sonst Wiederholung von 9 einmal möglich; bei erneuter Gefährdung zum Halbjahr auf Antrag der Eltern MSA Bei Nichtversetzung nach einer Wiederholung der 9. Klassenstufe → Entlassung aus dem Gymnasium ggf. mit Antrag auf Anerkennung des EaS • bei Versetzung: EaS
10→11 <small>(von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase der Oberstufe)</small>	Versetzung	einmal 01 bis 03 Punkte erlaubt; wenn schlechter, dann Versetzung mit positiver Prognose möglich; • bei Versetzung: MSA Wiederholung einmal möglich bei Nichtversetzung nach einer Wiederholung oder Abgang nach einer Nichtversetzung → Entlassung aus dem Gymnasium ggf. mit Antrag auf Anerkennung „MSA“ (nicht qualifiziert, berechtigt nicht zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe)
11→12 <small>(Qualifikationsphase erstes Jahr in die Qualifikationsphase zweites Jahr)</small>	Aufstieg	Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt der Aufstieg, sofern erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer (max. 4 Jahre) erfüllen kann. Wiederholung einmal möglich maximal 7 einzubringende Unterkurse mit 01 bis 04 Punkten innerhalb der Qualifikationsphase „Halbjahresleistungen in Fächern, die mit 0 Punkten bewertet wurden, gelten als nicht erbracht. Wenn es sich dabei um eine in die Gesamtqualifikation zum Abitur einbringungspflichtige Leistung handelt, müssen Schülerinnen und Schüler um eine Jahrgangsstufe zurücktreten.“ (§ 7 Absatz 7 OAPVO) Ziel: Abitur